

# **Frauenförderplan der Philosophischen Fakultät**

## Inhaltsverzeichnis

- I. Präambel
- II. Zielsetzung
- III. Analyse des Ist-Zustandes
- IV. Maßnahmen
- V. Geltungsdauer

### **I. Präambel**

Die Umsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern wird an der TU Chemnitz als eine universitäre Aufgabe gesehen. Auf Grundlage des § 55 SächsHSG vom 10.12.2008, des Sächsischen Frauenförderungsgesetzes vom 31.03.1994 sowie des Gleichstellungsprogramms der TU Chemnitz vom 26.02.2009 hat die TU Chemnitz im September 2010 einen Frauenförderplan vorgelegt. Darauf aufbauend haben die Fakultäten eigene Frauenförderpläne erstellt und Maßnahmen zur Frauenförderung getroffen.

### **II. Zielsetzung**

Der Frauenförderplan beschreibt die Situation der weiblichen Beschäftigten und Studierenden an der Philosophischen Fakultät, beinhaltet Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in den Beschäftigtengruppen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind sowie Maßnahmen zur Erhöhung des Männeranteils in den Beschäftigtengruppen, in denen Männer unterrepräsentiert sind. Er wertet die bisherige Förderung der Frauen aus. Er soll zur Herausbildung von Arbeits- und Studienbedingungen beitragen, die Frauen und Männern die gleichberechtigte Wahrnehmung ihrer Rechte, die Ausübung ihrer Pflichten und berufliche Chancengleichheit ermöglichen.

Die Philosophische Fakultät begrüßt die Bemühungen der TU Chemnitz, die Präsenz von Wissenschaftlerinnen in Führungspositionen zu erhöhen.

Die Umsetzung der Chancengleichheit von Männern und Frauen wird an der TU Chemnitz als eine universitäre Aufgabe angesehen. Auf der Grundlage der Gesetze und Programme trifft die Philosophische Fakultät Maßnahmen zur Förderung von Frauen und Männern.

### III. Analyse des Ist-Zustandes

#### 1. Frauenanteil im wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personal

Bereich	Gesamt	Davon weiblich	%
Professuren <sup>1</sup>	28	9	32,1 (42,3) <sup>2</sup>
Wissenschaftliches Personal <sup>3</sup>	99	54	54,5 (53,7)
Nichtwissenschaftliches Personal <sup>4</sup>	26	24	92,3 (85)

Der Anteil Professorinnen an der Philosophischen Fakultät an der TU Chemnitz ist ermutigend.

Der Anteil an Frauen am wissenschaftlichen Personal an der Philosophischen Fakultät an der TU Chemnitz ist derzeit zufrieden stellend.

Der Anteil an Männern am nichtwissenschaftlichen Personal an der Philosophischen Fakultät an der TU Chemnitz ist derzeit nicht zufrieden stellend.

In den Instituten stellt sich die Verteilung wie folgt dar:<sup>5</sup>

Institut	Bereich	Gesamt	Davon weiblich	%
Anglistik/Amerikanistik	Professuren	4	4	50
	Wiss. Personal	14	7	50
	Nichtwiss. Pers.	2	2	100
Europäische Geschichte	Professuren	5	0	0
	Wiss. Personal	14	8	57,1
	Nichtwiss. Pers.	3	2	66,6
Europäische Studien	Professuren	4	2	50
	Wiss. Personal	12	8	66,6
	Nichtwiss. Pers.	2	2	100
Germanistik und Kommunikation	Professuren	4	2	50
	Wiss. Personal	19	11	57,9
	Nichtwiss. Pers.	3	3	100
Medienforschung	Professuren	2	1	50
	Wiss. Personal	20	9	45
	Nichtwiss. Pers.	4	3	75
Pädagogik	Professuren	4	1	25
	Wiss. Personal	19	14	74
	Nichtwiss. Pers.	3	3	100
Politikwissenschaft	Professuren	3	1	33,3
	Wiss. Personal	23	8	34,8
	Nichtwiss. Pers.	3	2	66,6

<sup>1</sup> Vgl. Homepage der Philosophischen Fakultät, Stand: Dezember 2011.

<sup>2</sup> Zahlen rot, in Klammern: Stand Mai/Juni 2012, eigene Berechnung aufgrund der Daten wie Fußnote 5.

<sup>3</sup> Vgl. Bericht der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten der TU Chemnitz vom 25.10.2011.

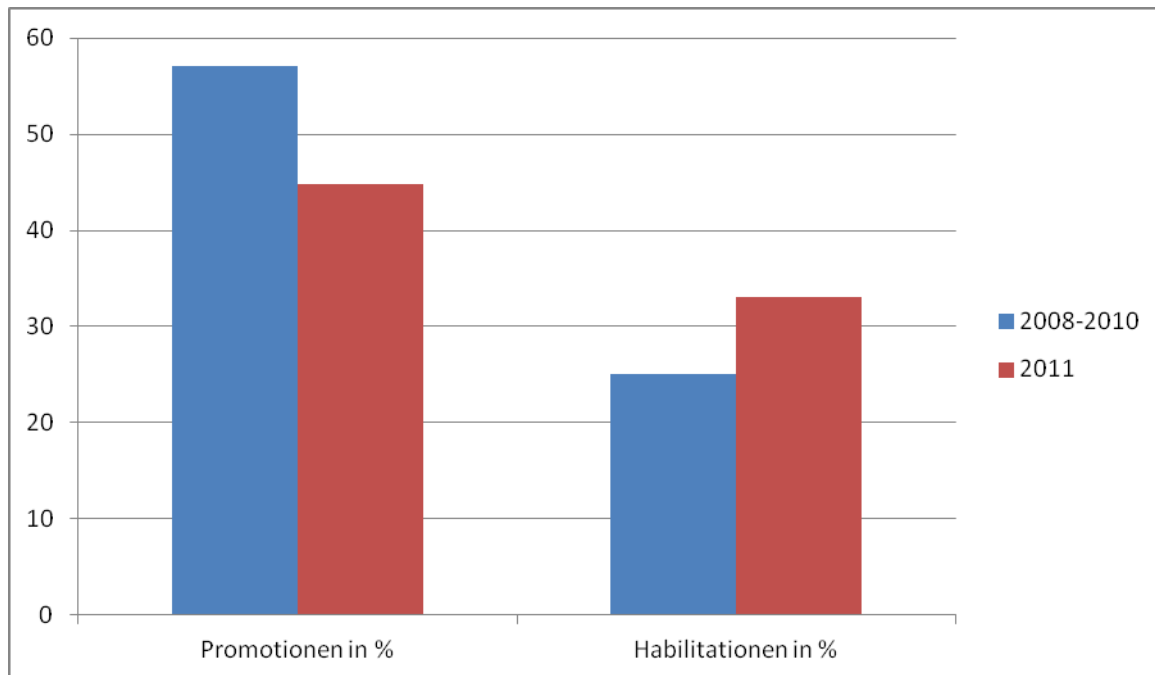
<sup>4</sup> Vgl. Bericht der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten der TU Chemnitz vom 25.10.2011.

<sup>5</sup> Stand: Mai/Juni 2012, eigene Auszählung.

## 2. Studierende

Der Anteil von Studentinnen an der Philosophischen Fakultät der TU Chemnitz liegt bei derzeit 65,5% und ist damit höchst zufrieden stellend.

## 3. Promotionen und Habilitationen



Entwicklung des Frauenanteils an Promotionen und Habilitationen an der Philosophischen Fakultät, Darstellung nach Zahlen der Philosophischen Fakultät, Stand: Dezember 2011.

Bereich	Gesamt	Davon weiblich	%
Promotionen	29	13	44,8
Habilitationen	3	1	33,3

Der Anteil weiblicher Promovenden an der Philosophischen Fakultät an der TU Chemnitz ist derzeit durchaus zufrieden stellend, im Vergleich zu den vergangenen Jahren aber leider zurückgegangen. Der Anteil weiblicher Habilitanden an der Philosophischen Fakultät der an TU Chemnitz ist, vor allem mit Blick auf die Vergangenheit, ermutigend.

## IV. Maßnahmen

### 1. Der wissenschaftliche Bereich

Die Philosophische Fakultät ist bemüht, eine weitere Erhöhung des Frauenanteils im wissenschaftlichen Bereich zu erlangen und dazu eine Vielzahl von Maßnahmen auszuschöpfen.

Dazu zählen:

- Die Gestaltung flexibler Arbeitszeiten
- Spezielle Vereinbarungen über die Urlaubsregelung
- Reduzierung der Arbeitszeit auf begründeten Wunsch der Beschäftigten
- Aufstockung der Arbeitszeit nach vorübergehender Teilzeitbeschäftigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Verlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse um die Dauer des Erziehungs- und Mutterschutzes
- Möglichkeit einer angemessenen Wiedereinarbeitungszeit auf einem gleichwertigen Arbeitsplatz nach Ablauf der Beurlaubung

Die Fakultät strebt eine Erhöhung des Professorinnenanteils um 10% an (wenn möglich bis 2013). Das Institut Europäische Geschichte und auch der Fachbereich Pädagogik sind dazu angehalten, im Berufungsverfahren auf qualifizierte Bewerberinnen zu achten.

Die Gleichstellungsbeauftragte der Philosophischen Fakultät ist beratendes Mitglied mit Rede- und Antragsrecht in den jeweiligen Berufungskommissionen. Sie erhält Einsicht in alle Unterlagen und wird fristgerecht zu den Sitzungsterminen geladen. Sie wird von der Gleichstellungsbeauftragten der TU Chemnitz bei schwierigen Entscheidungsfindungen beraten.

In der Nachwuchsförderung strebt die Philosophische Fakultät eine Erhöhung des Frauenanteils mit dem Ziel an, Frauen mit guten Studienabschlüssen in der jeweiligen Fachrichtung zu fördern. Bei der Besetzung von Qualifikations- und Drittmittelstellen achtet die Fakultät darauf, dass Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.

Die Philosophische Fakultät strebt an, in Anlehnung an die Selbstverpflichtungserklärung der TU Chemnitz im Rahmen der Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der DFG den Frauenanteil bei den Promotionen bis 2013 um 5% zu erhöhen. Darüber hinaus beabsichtigt die Fakultät eine Erhöhung des Frauenanteils bei Habilitationen (und Juniorprofessuren) um 10%. Das Institut für Politikwissenschaft strebt eine Erhöhung der Promovendinnen- und Habilitandinnenzahl (aktuell ca. 40%) um 5 bis 10% an. Das Institut für Pädagogik ist mit ca. 66% Promovendinnen bestrebt, den Anteil an Promovenden zu erhöhen.

Im Zuge des Bestrebens, den Frauenanteil bei den Promotionen und Habilitationen zu erhöhen, sollen Anträge von Frauen für Wiedereinstiegsstipendien des Landes Sachsen zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre unterstützt werden.

An der TU Chemnitz finden sowohl geschlechterdifferenzierte als auch geschlechterübergreifende Studienwerbeaktivitäten statt. Zukünftig soll in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Bereichen darauf geachtet werden, dass eine gleichmäßige Verteilung im Bereich der Professoren und im wissenschaftlichen Bereich erreicht wird.

## 2. Die Studierenden

Die Philosophische Fakultät ist bestrebt, den Anteil männlicher Studierender leicht zu erhöhen. Die entsprechenden Informations- und Einführungsveranstaltungen wie Tage der offenen Tür und Veranstaltungen außerhalb der Universität (z.B. Ringvorlesungen) sollen beibehalten und

gegebenenfalls ausgebaut werden. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit der Zentralen Studienberatung und der Gleichstellungsbeauftragten der TUC.

### 3. Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Studium

Die Vereinbarkeit von Studium und Kindererziehung wird für Studentinnen durch folgende Maßnahmen erleichtert:

- Abstimmung des Lehrveranstaltungsangebots für Pflicht- und Wahlpflichtfächer mit den Öffnungszeiten öffentlicher Betreuungseinrichtungen
- Abstimmung des Studienablaufplanes bzw. Vereinbarung von Sonderstudienplänen auf speziellen Wunsch der Studentinnen, sofern die Studienordnungen diese ermöglichen
- Verlängerung von Beurlaubungen entsprechend der Regelungen des Mutterschutzgesetzes bzw. des Bundeserziehungsgesetzes

### 4. Fort- und Weiterbildung

Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung dienen unter anderem der Verbesserung der Aufstiegschancen, der langfristigen Sicherung der Beschäftigung sowie dem Abbau der durch familiär bedingte Ausfallzeiten entstandenen Informationsdefizite.

In Anlehnung an § 34 der Dienstordnung für Behörden des Freistaates Sachsen vom 14.01.1999 sind Beschäftigte über inner- und außerbetriebliche Fortbildungsmaßnahmen zu informieren. Wenn die jeweiligen Kriterien erfüllt sind, ist der angezeigte Teilnahmewunsch an entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen zu befürworten.

### 5. Sicherheit für Frauen im Hochschulbetrieb

Die TU Chemnitz und damit auch die Philosophische Fakultät stellt sich die Aufgabe, jeglichen Formen sexueller Belästigung am Arbeitsplatz entgegenzuwirken. Frauen, die sich sexuell belästigt fühlen, können sich mit einer Beschwerde an die Universitätsleitung, die Frauenbeauftragte bzw. gemäß SächsPersVG an den Personalrat wenden. Die Universitätsleitung ist verpflichtet, dieser Beschwerde nachzugehen und entsprechende disziplinarische und arbeitsrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

### 6. Gremien

Die TU Chemnitz insgesamt und auch die Philosophische Fakultät stellen sich zur Aufgabe, den Frauenanteil in den universitären Gremien kontinuierlich zu erhöhen bzw. den Anteil an Männern und Frauen auszugleichen. Dabei wird angestrebt, dass Frauen jeweils entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten bzw. Angehörigen der jeweiligen Statusgruppe vertreten sind. Um eine Gleichverteilung von Einfluss, Status und Mitbestimmung von Frauen und Männern in der zu erreichen, wird deshalb empfohlen, bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen auf eine dementsprechende Beteiligung beider Geschlechter zu achten.

## V. Geltungsdauer

Der Frauenförderplan der Philosophischen Fakultät tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft und gilt für vier Jahre. Er soll jeweils nach zwei Jahren angepasst werden.

Chemnitz, Dezember 2011